



Mitarbeiter-vertretung

Was machen wir als Mitarbeitervertretung?

- Wir achten darauf, dass die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, z.B. KAT-NEK, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz usw.
- Wir achten darauf, dass alle Mitarbeitenden gerecht und gleich behandelt werden.
- Wir nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen und begleiten auf Wunsch den Lösungsprozess.
- Wir setzen uns für Arbeitsschutz, Gesundheitsförderung und Unfallverhütung ein.
- Wir regen Maßnahmen an, die den Einrichtungen und allen Mitarbeitenden dienen.
- Wir kontrollieren die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben aus dem Arbeitsrecht.
- Wir fördern die berufliche Eingliederung und Entwicklung Schutzbedürftiger, z. B. Mitarbeitende mit Migrationshintergrund, Mitarbeitende mit einer Schwerbehinderung

Mitarbeitende, die eine Schwerbehinderung haben, können sich in Angelegenheiten, die sich aus dem Schwerbehindertengesetz ergeben, an die Vertrauensperson der Schwerbehinderten wenden.

Kontakt

Mitarbeitervertretung

Andreas-Wilms-Haus
Hüxtertorallee 1, 23564 Lübeck

Telefon: (0451)70 99 95 66

Fax: (0451)70 99 95 68

E-Mail: mv@gemeindediakonie-luebeck.de



Hier finden Sie uns



Fotonachweis: Valeska Achenbach, Gemeindediakonie Lübeck e.V., | Grafik: Jule Demel



Wir sind für Sie da



Gemeindediakonie Lübeck



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Mitarbeitervertretung begrüßt Sie herzlich in ihren Arbeitsfeldern der Gemeindediakonie Lübeck.

Die Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle Mitarbeitenden der Gemeindediakonie Lübeck, mit Ausnahme der Dienststellenleitungen.

Wir sind Ihre Ansprechpartner bei Nöten, Sorgen und Fragen rund um Ihren Arbeitsplatz, z.B.

- Eingruppierung / Vergütung
- Dienstplan und Arbeitszeit
- Regelung der Überstunden
- Fort- und Weiterbildung
- Urlaubsanspruch
- Kündigungsschutz
- Begleitung bei BEM-Gesprächen
- Wir unterstützen Ihr persönliches Anliegen gegenüber dem Arbeitgeber und beraten Sie vertraulich.

Gemäß § 22MV-EKD unterliegen die Mitglieder der MV der Schweigepflicht.

Beispiel 1

Herr B. aus L. stellt fest, dass er in der Entgeltgruppe K7, Stufe 2 eingestellt wurde. Herr B. hat vorher 8 Jahre im kirchlichen Dienst gearbeitet und fragt sich, ob diese Eingruppierung stimmt. Herr B. wendet sich an die MV.

Beispiel 2

Vor ihrer Elternzeit hat Frau S. aus L. in der Kita „Bunter Hund“ in Vollzeit gearbeitet. Sie möchte dort nun, in Teilzeit mit 20 Wochenstunden, wieder anfangen. Der Arbeitgeber weist ihr einen anderen Arbeitsplatz zu. Ist das möglich?

Sie haben auch solche oder ähnliche Fragen?

Dann kommen Sie zu uns und lassen sich vertraulich und kompetent beraten.

Übrigens: Um Sie fachlich gut beraten zu können, arbeitet die MV eng und vertrauensvoll mit der Kirchengewerkschaft zusammen.

„Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.“

§ 33 MVG-EKD



www.kirchengewerkschaft.de